



## NUTZUNGSBEDINGUNGEN

### ◆◆◆ DAS GEWÄCHSHAUS ◆◆◆

**Die Wartenau 16 - Gewächshaus für Kunst und Kultur e. V. ist gegründet von Menschen unterschiedlicher Kunstrichtungen und Herkünfte, die sich für die Kunst- und Kulturszene Hamburg engagieren und zu dem Stadtteil Hohenfelde-Wandsbek kulturell und sozial beitragen wollen. Dieser Ansatz drückt sich auch in der Art und Weise des Austausches und der Kommunikation mit unseren Nutzern aus. Wir streben ein Modell der Zusammenarbeit an, die auf Kooperation, Fairness und gegenseitige Unterstützung basiert.**

Bitte lesen Sie die folgenden, für jeden Nutzer des Raumes „Gewächshaus“ der Wartenau 16 geltenden Nutzungsbedingungen durch.  
Durch Nutzung dieses Raumes erklären Sie Ihr Einverständnis mit diesen Nutzungsbedingungen.

### § 1 Mietgegenstand

1.1 Gegenstand der Miete ist die Überlassung der darin genannten Räume mit der vereinbarten Ausstattung. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass die vom Mieter beabsichtigte Nutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen durchführbar ist. Dem Mieter ist es nicht erlaubt, mehr als 199 Personen gleichzeitig den Aufenthalt in den Mieträumen zu gestatten.

1.2 Die Räumlichkeiten samt Inventar und Geräte samt Zubehör bleiben uneingeschränkt Eigentum des Vermieters. Der Vermieter behält in allen überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht und ist jederzeit berechtigt, diese selbst zu betreten oder durch beauftragte Personen betreten zu lassen. Der Mieter hat die bestehende Hausordnung einzuhalten und für deren Einhaltung durch alle an der Produktion/Veranstaltung Beteiligten Sorge zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, das Eigentum des Vermieters pfleglich zu behandeln.

1.3 Die Nutzung der Küche steht allen weiteren Mietern frei solange es die Nutzung des Gewächshauses nicht einschränkt und/oder dessen Nutzung durch Dritte es erlaubt und diese nicht stört.

1.4 Die Nutzung der Empore (sowohl die Seite A als auch die Seite B) wird nur nach Absprache erlaubt.

1.5 Der Tanzboden gehört zur Ausstattung des Gewächshauses. Deren Verlegung (das Ein- und Ausrollen), sowie die Zurückbringung der Rollen an deren Ort liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Für den Aufbau des Tanzbodens wird 1x Klebeband zur Verfügung gestellt.

1.6 Dem Untermieter ist der Zustand des Mietobjektes bekannt. Dem Untermieter stehen keine Gewährleistungsansprüche zu. Dem Untermieter ist bekannt, dass er sich das Gebäude mit weiteren Untermietern teilt. Alle Untermieter haben etwaige Regularien eines verantwortungsbewussten Umgangs miteinander selbstständig zu finden.

1.6 Der Untermieter ist berechtigt, die WC-Anlagen im Souterrain mitzubedenutzen.

1.7 Der Untermieter erhält für die Dauer der Mietzeit 1x Schlüssel zum Haupteingangsbereich im Erdgeschoss und 1x Schlüssel für die Tür zum Raum. Nach Absprache kann der Untermieter weitere Schlüssel bekommen.

## **§ 2 Mietzeit**

Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Die Mietkernzeit ist von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Kommt der Mieter mit der Räumung und Herausgabe in Verzug, so haftet er des Vermieters gegenüber auf Verzugsschaden, der z.B. in Schadenersatz wegen der nicht rechtzeitigen Raumüberlassung an eine folgende Produktion bestehen kann.

## **§ 3 Zahlungsbedingungen**

Der Mietpreis versteht sich einschließlich Nebenkosten im Sinne der Betriebskostenverordnung. Die Miete ist vom Untermieter im Voraus so rechtzeitig an den Hauptmieter zu zahlen, dass sie spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn auf dessen Konto eingeht.

## **§ 4 Stornokosten**

Der Mieter kann bis zu einem Zeitpunkt von 21 Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn die Buchung kostenfrei stornieren. Von dem Zeitpunkt von 21 Tagen bis zu dem Zeitpunkt von exakt 10 Tagen vor Mietbeginn sind Stornokosten von 50 % der vereinbarten Kosten zu entrichten. Von dem Zeitpunkt von weniger als exakt 10 Tagen vor dem Mietbeginn ist die volle Miete zuzüglich eventueller Aufwendungen des Vermieters zu zahlen.

## **§ 5 Instandhaltung und Instandsetzung**

Der übergebene Zustand des Mietgegenstandes ist bekannt.

## **§ 6 Mängel der Mietsache, Pflicht zur Mängelanzeige**

6.1 Der Untermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand und die zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für ordnungsgemäße Reinigung des Mietgegenstands sowie für ausreichende Lüftung und Heizung des ihm überlassenen Mietgegenstandes zu sorgen.

6.2 Zeigt sich ein nicht nur unwesentlicher Mangel des Mietgegenstandes oder wird eine Vorkehrung zum Schutz des Mietgegenstandes oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Untermieter dies dem Hauptmieter unverzüglich mitzuteilen. Der Untermieter erklärt verbindlich, keine Instandsetzungsarbeiten zu fordern.

6.3 Der Untermieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, der überlassene Raum nur unzureichend gelüftet, beheizt oder gegen Frost geschützt wird. Der Untermieter haftet auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

## **§ 7 Eigenwerbung**

Um die Wartenau 16 als Kulturstandort zu etablieren und zu Zwecken der Eigenwerbung (z.B. Internet, Broschüren, Showreel) gestattet der Mieter dem Vermieter die Anfertigung und Nutzung von Fotos von dem vom Mieter aufgebauten Set. Jedoch werden auf diesen Fotos keine Personen, die der Produktion des Mieters angehören, abgelichtet, es sei denn, dies wird vom Mieter ausdrücklich genehmigt. Der Mieter gestattet dem Vermieter im Rahmen der Eigenwerbung, die Produktion, die Beteiligten und den Produktionstermin (gegebenenfalls erst nach Abschluss der Produktion) zu benennen. Vor der Veröffentlichung legt der Vermieter dem Mieter die zur Veröffentlichung bestimmten Fotos bzw. Texte vor, wobei die elektronische Übertragung insoweit ausreicht. Der Mieter darf der Veröffentlichung nur aus wichtigem Grund widersprechen. Die Widerspruchsfrist beträgt eine Woche ab Zugang der zu

Veröffentlichung vorgesehenen Fotos beim Mieter.

## **§ 8 Rückgabe des Mietgegenstandes**

8.1 Nach Beendigung des Untermietverhältnisses hat der Untermieter den Mietgegenstand vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Für die Reinigung werden vom Hauptmieter unterschiedliche Putzmittel zur Verfügung gestellt. Diese sind in der Abstellcke in einem Schrank zu finden. Alternativ kann gegen eine Pauschale i.H.v. 80 Eur eine professionelle Reinigung gebucht werden.

8.2 Alle Schlüssel sind dem Hauptmieter zu übergeben. Beschädigungen des Mietgegenstandes, die der Untermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen.

8.3 Einrichtungen, mit denen der Hauptmieter die Mietsache versehen hat, dürfen genutzt werden bei angemessener Behandlung, eine nicht vorangekündigte Entfernung dieser behält sich der Hauptmieter vor.

## **§ 9 Nebenabreden / Gerichtsbarkeit / Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu setzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt. Die gilt entsprechend für Regelungslücken.